



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. September 2017

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>257 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Potratz) S. 333</p> <p>258 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Kexel) S. 333</p> <p>259 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frau Nina Fritsche) S. 334</p> <p>260 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Ludger Seyen) S. 334</p> <p>261 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Decker) S. 334</p> <p>262 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Jens Podolski) S. 334</p> <p>263 Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für den Neubau der Bundesautobahn A 44 S. 334</p>	<p>264 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Infrastruktur Neuss AöR S. 335</p> <p>265 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 336</p> <p>266 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 337</p> <p>267 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.1.1 (Wasserrahmenrichtlinie) S. 338</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>268 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 338</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

257 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Potratz)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 12

Düsseldorf, den 11. September 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Stefan Potratz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk in der Stadt Düsseldorf (Ortsteile Unterrath und Lichtenbroich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 333

258 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Kexel)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 3

Düsseldorf, den 11. September 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Michael Kexel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 3. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Kupferdreh, Byfang, Dilldorf und Fischlaken (Ruhrhalbinsel)) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 333

**259 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Frau Nina Fritsche)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 13

Düsseldorf, den 11. September 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Frau Nina Fritsche für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den 13. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteil Kettwig) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 334

**260 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Ludger Seyen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 27

Düsseldorf, den 11. September 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Ludger Seyen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 27. Kehrbezirk im Kreis Kleve (östlicher Teil der Stadt Geldern sowie die Ortsteile Hartefeld, Vernum, Barbaragebiet) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 334

**261 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Michael Decker)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 17

Düsseldorf, den 11. September 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Michael Decker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 17. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Wülfrath-Aprath, -Düssel, -Koxhof und -Schlupkothen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 334

**262 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Jens Podolski)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 4

Düsseldorf, den 11. September 2017

Mit Wirkung vom 01.11.2017 wird Herr Jens Podolski für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 4. Kehrbezirk in der Stadt Solingen (Ortsteil Gräfrath) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 334

**263 Bekanntmachung gemäß § 3 a
Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung a.F.
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für den Neubau der Bundesautobahn
A 44**

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 13

Düsseldorf, den 11.09.2017

**Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für
den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen
Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost
A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km
14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 13 -
Angerbachtalbrücke Widerlager
Ost/Erweiterung des Baufeldes**

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat mit Schreiben vom 09.02.2017 beantragt, im Rahmen einer bautechnisch erforderlichen Erweiterung des Baufeldes am Widerlager-Ost (Achse 60) des Brückenbauwerks „Angerbachtal“, (Bauwerksverzeichnis Teil I, lfd. Nr. 25, Bau-km 17+924 - 18+315) eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Absatz 1 Nr. 2, 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.) durchzuführen und festzustellen, dass für die Planänderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht. Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44, in Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, den jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom

18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016 sowie 23.09.2016).

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Ausformung des Böschungskegels des östlichen Widerlagers (Achse 60) des Brückenbauwerks „Angerbachtal“, die Erweiterung des Baufeldes im Bereich des Böschungskegels um maximal 10 m in die Bautabuzone im Naturschutzgebiet Angerbachtal (NSG Angerbachtal). Daraus entsteht eine anlagebedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 760 m² innerhalb des NSG Angerbachtal.

Zur Sicherstellung der Standfestigkeit des Kegels des östlichen Widerlagers des Brückenbauwerks „Angerbachtal“ ist eine Regelböschungsneigung von 1:1,5 erforderlich. Innerhalb des planfestgestellten Baufeldes kann diese Regelböschungsneigung nicht erreicht werden. Hilfsbauwerke zur Reduzierung der Böschungsneigung (Stützwände) sind mit der Anlage von Wartungswegen verbunden. Flächen für Wartungswege sind nicht planfestgestellt. Bautechnisch und am praktikabelsten wird die vorgesehene Böschungsbegründung mit der Anpassung/Abflachung der Böschung erreicht. Dafür wird ein größeres Baufeld benötigt, das mit der Erweiterung des planfestgestellten Baufeldes um maximal 10 m erreicht wird. Die durch die Erweiterung des Baufeldes in Anspruch genommenen zusätzlichen Flächen reichen in eine Bautabuzone (NSG Angerbachtal), werden jedoch nicht versiegelt und stehen so als Böschung für Pflanzenmaßnahmen zur Verfügung.

Gemäß § 3 e Abs.1 Nr. 2 UVPG a.F. ist bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG a.F. durchzuführen. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Daher sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden (§ 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808).

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte vg. Planänderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die beantragte Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a.F.

Im Auftrag
gez.: Kois

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 334

264 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Bezirksregierung
54.07.03.33-1-17429/2017

Düsseldorf, den 07. September 2017

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Die InfraStruktur Neuss AöR, Meererhof 1, 41460 Neuss, hat mit Datum vom 19. Mai 2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Neuss- Ost gestellt. Antragsgegenstand ist die Aufstockung des vorhandenen Zwischenpumpwerks auf dem Grundstück An der Hammer Brücke 4, 41460 Neuss.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Neuss- Ost der Größenklasse 5, in dem das Abwasser der Stadt Neuss gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von bis zu 280.000 Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung zum Bau der Aufstockung des vorhandenen Zwischenpumpwerksgebäudes zur Unterbringung weiterer elektrotechnischer Anlagen.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Rhein in einem Gewerbegebiet und ist anthropogen stark überformt. Es sind keine Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH- Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) durch die geplante Änderung berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 335

265 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-4-9687/2016

Düsseldorf, den 07. September 2017

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 11. Juli 2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Grefrath gestellt. Antragsgegenstand ist Sanierung des Schneckenhebewerkes und der Neubau einer EMSR- Station sowie eines Verteilerbauwerkes auf dem Grundstück Schwarzbruch 7, 47929 Grefrath.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Grefrath der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Gemeinde Grefrath und der Städte Kempen und Tönisvorst gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von bis zu 142.600 Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung zur Sanierung des Schneckenhebewerkes und zum Neubau einer EMSR- Station sowie eines Verteilerbauwerkes.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Mittellauf der Niers auf dem Gemeindegebiet Grefrath und ist anthropogen überformt. Die Kläranlage befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, die Belange werden im Rahmen der notwendigen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG berücksichtigt. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH- Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 336

266 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-7-21744/2017

Düsseldorf, den 07. September 2017

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 21. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Dülken gestellt. Antragsgegenstand ist die Optimierung der Nachklärung auf dem Grundstück Boisheimer Straße 169, 41751 Viersen-Dülken.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Dülken der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Viersen und der Gemeinde Schwalmtal gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von bis zu 72.000 Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung der Optimierung der Nachklärung zur Verbesserung der Abscheideleistung von Schlammpartikeln. Es werden die Räumbrücke, die Ablaufrinnen und die Schwimmschlammräumung erneuert und ein höhenvariables Einlaufbauwerk erstellt, zudem wird eine Betonsanierung durchgeführt und die beiden Nachklärbecken an die neue Filtrationsanlage angeschlossen.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Oberlauf der Nette und ist anthropogen überformt. Die Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes Dülken / Boisheim. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH- Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzone werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung vermieden.

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 337

267 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.1.1 (Wasserrahmenrichtlinie)

Bezirksregierung
54.11.6.02 –Mintarder Aue

Düsseldorf, den 07. September 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.1.1 (Wasserrahmenrichtlinie)

Die Kettwiger / Mintarder Ruhraue ist einer der im Umsetzungsfahrplan für die Planungseinheit „Untere Ruhr“ identifizierten Schwerpunkträume zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Dieser Gewässerabschnitt ist als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen. Aus gewässerökologischer Sicht ist daher die Umsetzung des vorliegenden Gewässerausbaus ausdrücklich gewollt, um die Erreichung des guten ökologischen Potenzials zu fördern.

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt daher im Bereich der Mintarder Ruhraue (km 20,26 - 21,5) die in Fließrichtung rechte Uferseite naturnah umzugestalten. Im Ufer- und Auenbereich sollen hier durch den Rückbau des vorhandenen, mit Wasserbausteinen und Buhnen gesicherten Ufers und anschließenden Geländemodellierungen flachere und ungleichförmigere Uferlinien mit Kiesbänken, Inseln und Auenkolken sowie dauerhaft durchströmter Nebenrinnen entwickelt werden.

Mit Schreiben vom 30.01.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.1.1 (WRRL) Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Feststellung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens das UVPG in der Fassung vor dem 16.05.2017 anzuwenden.

Nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 UVPG der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der strukturellen Ausstattung des Gewässers leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des „guten ökologischen Potentials“. Darüber hinaus werden die ökologischen Funktionen des Raumes gestärkt. Durch die naturnahe Gestaltung und Entwicklung ist eine vollständige Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe zu erwarten. Nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben somit nicht.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

268 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Dormagen, den 28. August 2017

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel werden für ungültig erklärt:

1. Dienstsiegel: 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Hermann-Gmeiner-Schule, UNESCO-Projektschule, Städt. Hauptschule Dormagen;
In der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der unteren Mitte eine 15
2. Dienstsiegel: 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Hermann-Gmeiner-Schule, UNESCO-Projektschule, Städt. Hauptschule Dormagen;
In der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der unteren Mitte eine 15

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
gez. Erik Lierenfeld

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf